

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2004

Inkrafttreten: 01.01.2004

Zuletzt geändert durch: §§ 1 und 15 geändert, Anlage angefügt durch Gesetz vom
14.12.2004 (Brem.GBl. S. 601)

Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 354

überholt

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

§ 1 Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3
605 102 950 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 628 124 000 Euro
festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004 für die Personalhaushalte
ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 818 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,33.
Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 731 und der Stellenindex auf 1,66
festgesetzt. Daneben werden für die

Personalhaushalte	268,
Sonderhaushalte	816,
Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung und	577
sonstigen Einrichtungen des Landes	0

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2 Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der [Landeshaushaltsordnung](#) aufgestellten Haushalt ist im Sinne von [§ 7 a der Landeshaushaltsordnung](#) ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 3 Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von [§ 9 der Landeshaushaltsordnung](#) für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach [§ 48 der Landeshaushaltsordnung](#) wird vom Senator für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4 Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in [§ 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung](#) werden für das Haushaltsjahr 2004 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von [§ 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung](#) sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,

2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach [§ 36](#) in Verbindung mit [§ 54 der Landeshaushaltsordnung](#) freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von [§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung](#) verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit dem Senator für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu

Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,

3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßigen Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach [§ 26 der Landeshaushaltsordnung](#) oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 oder zu Lasten der Gruppe 441 sowie Nachbewilligungen von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach [§ 38 der Landeshaushaltsordnung](#) hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans in den Grenzen des Absatzes 1 Nr. 3 zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach [§ 36 der Landeshaushaltsordnung](#) für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7 Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden

festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach [§ 41 der Landeshaushaltsordnung](#) eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach [§ 41 der Landeshaushaltsordnung](#) erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Zur Sicherstellung etwaiger Effekte aus der Übertragung der Gesundheitsreform auf die Beihilfen sind 5 % der Anschläge in den Gruppen 441 und 446 gesperrt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, diese Sperre aufzuheben.

(4) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalts vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8 Übertragbarkeiten

(1) Nach [§ 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung](#) werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Investitionssonderprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des Anschlussinvestitionsprogramms abzudecken.

§ 9 Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigung nach [§ 71 b des Bremischen Beamtengesetzes](#) oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Hierzu können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden. Gleiches gilt für Minderausgaben bei den Dienstbezügen in Verwaltungsbereichen, bei denen die Anwendung des [§ 71 b Bremisches Beamtengesetz](#) durch Rechtsverordnung nach [§ 71 b Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz](#) eingeschränkt wurde. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 10

Rücklage für Versorgungs-Vorsorge

(1) Für die aus der Verbeamtung von Angestellten schon verringerten Aufwendungen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen sowie für eine zweckentsprechende Verwendung der Versorgungszuschläge bei refinanzierter Beschäftigung wird eine Rücklage für Versorgungs-Vorsorge eingerichtet.

(2) Die aus der Verbeamtung entstehenden Entlastungseffekte sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen. Über die in der Gruppe 919 veranschlagten Mittel hinaus können Zuführungen an die Rücklage in dem Umfang erfolgen, wie diese aus den erhobenen Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung oder aus Mehreinnahmen bei den Kostenerstattungen aus ausgegliederten Einrichtungen resultieren.

(3) Kostenerstattungen für Versorgungslasten von erstmalig im Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Einrichtungen sind der Rücklage unmittelbar zuzuführen.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung

Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Für die Haushalte der staatlichen Hochschulen gilt die Regelung in [§ 106 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes](#).

(3) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12 Haushaltsführung der Universität Bremen

Abweichend von [§ 106 Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) gilt für die Universität Bremen Teil VI der [Landeshaushaltsordnung](#). Von der [Landeshaushaltsordnung](#) Teil VI abweichende Bestimmungen des [Bremischen Hochschulgesetzes](#) bleiben unberührt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen in einer Rechtsverordnung für die Universität Bremen eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach [§ 110 der Landeshaushaltsordnung](#) zulassen sowie die dazu erforderlichen Bestimmungen treffen. Für den Stellenplan und das Personalcontrolling ist eine getrennte Ausweisung von refinanzierten und nicht refinanzierten Planstellen und Stellen sicherzustellen.

§ 13 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen des Landes umfassenden, Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem [Landesgleichstellungsgesetz](#) ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(4) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 14

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem [Bremischen Abgeordnetengesetz](#),

d) dem [Bremischen Personalvertretungsgesetz](#);

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach [§ 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung](#) verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen. Dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die auf Grund der Ermächtigungen in [§ 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2003](#) durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2003 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2004.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen.

§ 15 Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 996 901 540 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die dem Ziel der mittelfristigen Ausgabenentlastung dienen (betriebswirtschaftlich rentable Maßnahmen), Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Euro aufzunehmen; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit bereits in Vorjahren Finanzierungen in Aussicht genommen wurden; die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen mehr als 100 000 Euro beträgt; bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem [Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds](#) dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 216 044 000 Euro aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 63 043 000 Euro und auf Zwischenfinanzierungen 153 001 000 Euro.

(3) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Falle einer

1. Finanzierung durch den Bremer Kapitaldienstfonds die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 bei gleichzeitiger Erhöhung der Kreditermächtigung nach Absatz 2,
2. Kapitaldienstfinanzierung durch Dritte die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Soweit nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Jahre 2004 Investitionen in Kapitaldienstfinanzierungen durch den Bremer Kapitaldienstfonds überführt werden, erhöht sich die Kreditermächtigung nach Absatz 2 in dieser Höhe.

(5) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Produktplanbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2004

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der auf Grund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 7 Satz 2.

(7) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung

günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2004 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L),
2. bis zur Höhe von 1 142 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "Fidatas Bremen, Eigenbetrieb des Landes Bremen",
3. bis zur Höhe von 1 117 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "GeoInformation, Eigenbetrieb des Landes Bremen",
4. bis zur Höhe von 1 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach § 26 Abs. 1 oder 2 der Landeshaushaltsordnung, die im Jahr 2004 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach [§ 26 der Landeshaushaltsordnung](#) aufzunehmen.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden der in Absatz 10 genannten Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach Absatz 10 und Satz 1 gilt [§ 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung](#) entsprechend.

(12) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, zweckgebundene Kredite des Bundes für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 1 316 000 Euro aufzunehmen.

§ 16 Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des [§ 22 der Landeshaushaltsordnung](#) fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder - sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte - auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen,
 4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre der Ausgaben für Baumaßnahmen nach [§ 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung](#) aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 sowie bei den für die Nachversicherung ausgeschiedener

Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Produktplänen zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(8) Nach [§ 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung](#) wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(9) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des [§ 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung](#) abgewichen werden.

(10) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(11) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der [Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen](#) kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(12) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(13) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(14) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

§ 17

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 18

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach [§ 23 der Landeshaushaltsordnung](#) zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 19 Finanzzuweisungen

Der nach [§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven](#) an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festzusetzende Kürzungsbetrag beläuft sich auf 24 200 000 Euro.

§ 20 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 320 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 20 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 21 Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 22
Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 23
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremen, den 6. Juli 2004

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
für das Haushaltsjahr
2004/2005

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG - EINNAHMEN - FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag Euro 2005	Anschlag Euro 2004	Anschlag+NTH Euro 2003	Rechnung Euro 2002	Rechnung Euro 2001
1	2	3	4	5	6	7
00	Einnahmen Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Staatgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	23.359.250	23.671.760	33.143.900	30.910.491	25.684.444
01	Justiz und Verfassung, Sport	38.158.710	37.606.980	38.720.380	39.389.943	40.476.881
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	61.345.710	62.370.020	38.211.100	88.113.413	86.468.230
03	Arbeit	31.264.360	32.893.460	26.817.100	32.414.906	39.777.892
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	9.134.390	9.319.450	14.925.350	16.845.932	20.136.060
05	Gesundheit	9.222.500	9.097.490	7.839.360	9.020.031	9.789.438
06	Bau und Umwelt	97.825.040	101.029.040	118.777.210	129.120.595	133.477.905
07	Wirtschaft	51.998.230	54.033.030	54.592.680	46.197.737	49.302.983
08	Häfen	184.000	46.200.280	46.194.480	46.473.095	46.478.249
09	Finanzen	3.240.828.980	3.154.376.370	2.507.534.670	2.685.689.028	2.518.788.732

	Summe der Einnahmen	3.563.321.170	3.530.597.880	2.886.756.230	3.124.175.173	2.970.380.813
--	---------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

außer Kraft

ZUSAMMENSTELLUNG - AUSGABEN - FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag Euro 2005	Anschlag Euro 2004	Anschlag+NTH Euro 2003	Rechnung Euro 2002	Rechnung Euro 2001
1	2	3	4	5	6	7
00	Ausgaben Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Inneres, Frauen	263.695.200	267.259.040	274.192.770	341.514.530	222.582.624
01	Justiz und Verfassung, Sport	127.903.780	130.646.130	120.997.030	124.397.841	104.500.231
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	756.521.980	758.536.860	740.756.780	765.289.306	707.859.560
03	Arbeit	54.032.910	59.325.350	59.773.200	73.779.278	74.549.907
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	190.429.150	199.775.710	188.201.260	194.136.749	183.324.001
05	Gesundheit	34.248.010	33.869.890	31.695.340	33.669.506	31.329.659
06	Bau und Umwelt	200.427.020	206.892.400	219.494.030	236.825.362	231.911.050
07	Wirtschaft	116.054.680	119.180.780	117.103.480	116.498.072	107.095.515
08	Häfen	40.756.750	37.902.000	34.699.320	35.886.785	37.919.307
09	Finanzen	1.779.251.690	1.717.209.720	1.099.843.020	1.202.177.746	1.269.308.964
	Summe der Ausgaben	3.563.321.170	3.530.597.880	2.886.756.230	3.124.175.174	2.970.380.818

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2004

<i>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</i>	- Mio. Euro -
1. Ausgaben	2.809,1
- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
2. Einnahmen	2.511,1
- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
3. Finanzierungssaldo	298,0
 <i>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</i>	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	298,5^{*)}
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	951,4
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	652,9
2. Rücklagenbewegung	./. 0,5
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	3,5
2.2 Zuführungen an Rücklagen	4,0
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	64,5
4.2 Ausgabenseite	64,5
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	298,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2004

- Mio. Euro -

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	951,4
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	652,9
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	298,5^{*)}

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	5,0

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2005

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

- Mio. Euro -

1. Ausgaben

2.762,0

- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -

2. Einnahmen

2.681,5

- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -

3. Finanzierungssaldo

80,5

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt

85,8

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

862,4

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

776,6

2. Rücklagenbewegung

./. 5,3

2.1 Entnahmen aus Rücklagen

0,4

2.2 Zuführungen an Rücklagen

5,7

3. Abwicklung der Vorjahre

0,0

3.1 Einnahmen aus Überschüssen

0,0

3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

0,0

4. Haushaltstechnische Erstattungen

0,0

4.1 Einnahmenseite

19,0

4.2 Ausgabenseite	19,0
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	80,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2005

- Mio. Euro -

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	862,4
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	776,6
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	85,8

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	5,0

Fußnoten

- *) als Saldo aus der in § 15 (1) Nr.1 des Haushaltsgesetzes enthaltenen Kreditermächtigung abzüglich des im Kapitel 0973 bei Titel 211 02-1, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, veranschlagten Betrages in Höhe von 357,9 Mio. Euro.

Anlage 2

Nachtragshaushaltsplan

der Freien Hansestadt Bremen

(LAND)

für das Haushaltsjahr

2004

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

NACHTRAGSHAUSHALT 2004 HAUSHALTSÜBERSICHT		FREIE HANSESTADT BREMEN (LAND)		
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
00	Einnahmen Bürgerschaft, Senat, Rechnungsho, Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	23.671.760	0	23.671.760
01	Justiz und Verfassung, Sport	37.606.980	-1.706.970	35.900.010
02	Bildung und Wissenschaft, Kultur	62.370.020	0	62.370.020
03	Arbeit	32.893.460	4.200.000	37.093.460
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	9.319.450	8.747.800	18.067.250
05	Gesundheit	9.097.490	0	9.097.490
06	Bau, Umwelt und Verkehr	101.029.040	6.920.000	107.949.040
07	Wirtschaft	54.033.030	0	54.033.030
08	Häfen	46.200.280	0	46.200.280
09	Finanzen	3.154.376.370	56.344.240	3.210.720.610
	Summe der Einnahmen	3.530.597.880	74.505.070	3.605.102.950
	Ausgaben			

00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungsho, Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	267.259.040	3.438.000	270.697.040
01	Justiz und Verfassung, Sport	130.646.130	5.773.660	136.419.790
02	Bildung und Wissenschaft, Kultur	758.536.860	1.800.000	760.336.860
03	Arbeit	59.325.350	4.200.000	63.525.350
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	199.775.710	28.607.800	228.383.510
05	Gesundheit	33.869.890	0	33.869.890
06	Bau, Umwelt und Verkehr	206.892.400	10.920.000	217.812.400
07	Wirtschaft	119.180.780	0	119.180.780
08	Häfen	37.902.000	0	37.902.000
09	Finanzen	1.717.209.720	19.765.610	1.736.975.330
	Summe der Ausgaben	3.530.597.880	74.505.070	3.605.102.950

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2004

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	- Mio. Euro -
1. Ausgaben	2.883,6
- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
2. Einnahmen	2.538,8
- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
3. Finanzierungssaldo	344,8
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	343,9^{*)}
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	996,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	653,0
2. Rücklagenbewegung	0,9
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	4,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	4,0
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	64,5
4.2 Ausgabenseite	64,5
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	344,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2004

	- Mio. Euro -
I. Kredite am Kreditmarkt	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	996,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	653,0
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	343,9^{*)}
II. Kredite im öffentlichen Bereich	

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich | 0,0 |
| 2. | Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich | 5,0 |

Fußnoten

- *) als Saldo aus der in § 15 (1) Nr. 1 des Haushaltsgesetzes enthaltenen Kreditermächtigung abzüglich des im Kapitel 0973 bei Titel 211 02-1, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, veranschlagten Betrages in Höhe von 357,9 Mio.Euro.

ausser Kraft